

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 45 - 48

Silbermann, Eduard: Ist im Falle des Todes des Angeklagten das Privatklageverfahren durch Beschluß einzustellen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

Inhalt: I. Ist im Falle des Todes des Angeklagten das Privatklageverfahren durch Beschluß einzustellen? II. Der Gehaltsanspruch des entlassenen Handlungsgehilfen. III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civil- und Strafsachen); Bayr. Oberstes Landesgericht in München (Civil- und Strafsachen). IV. Literatur.

I. Ist im Falle des Todes des Angeklagten das Privatklageverfahren durch Beschluß einzustellen?

Von Eduard Silbermann, Staatsanwalt am kgl. Oberlandesgericht München.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat die in der Überschrift aufgeworfene Frage in seiner in der Sammlung von Entscheidungen dieses Gerichtshofs in Strafsachen Bd. 1 S. 320 abgedruckten Entscheidung vom 23. März 1901 verneint.

Die praktische Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, daß damit den Rechtsnachfolgern des Angeklagten die Möglichkeit der Erlangung eines vollstreckbaren Titels zur Beitreibung der von dem Privatkläger zu erlegenden Kosten im Strafverfahren genommen ist (§ 503 Abs. 2 StPD.) und daß sie gezwungen sind, den Weg des Civilprozesses einzuschlagen, um einen solchen Titel zu erlangen, ein Resultat, das wenig wünschenswert erscheint.

Die Richtigkeit der oberstlandesgerichtlichen Entscheidung dürfte jedoch erheblichen Bedenken unterliegen.

Der Gerichtshof ließ sich von der Erwägung leiten, daß durch den Tod des Angeklagten die Strafflage erlösche, daß das Erlöschen der Strafflage als unmittelbare Wirkung des Todes des Angeklagten eintrete und das Strafverfahren durch den Tod seinen Abschluß finde, daß die Einstellung eines auf solche Weise bereits beendeten Verfahrens begrifflich ausgeschlossen und eine ausdrückliche Bestimmung, daß infolge des Todes des Angeklagten das Verfahren einzustellen sei, in der Strafprozeßordnung nicht enthalten sei und daß auch aus anderweiten Bestimmungen der

Strafprozeßordnung die Notwendigkeit oder Zulässigkeit eines derartigen Einstellungsbeschlusses nicht abgeleitet werden könne, vielmehr die Fassung des § 497 Abs. 2 a. a. D. dafür spreche, daß das Gesetz das Verfahren durch die Tatsache des Todes des Angeklagten als beendet ansehe, ohne daß es eines Beschlusses auf Einstellung des Verfahrens bedürfe.

So zutreffend der Ausgangspunkt der höchstrichterlichen Entscheidung ist, so unzutreffend dürfte die gezogene Schlußfolgerung sein.

Durch den Tod des Angeklagten wird der Strafanspruch gegen den Angeklagten beseitigt, es erlischt die Strafklage. Das Erlöschen der Strafklage beendet notwendigerweise das Verfahren, insoweit dasselbe auf Herbeiführung einer Bestrafung des Angeklagten gerichtet ist. In dieser Beziehung wäre jedes andere Vorgehen zweck- und sinnlos.

Nun kann aber das Verfahren in einer anderweitigen Beziehung noch einen Zweck haben (vgl. z. B. die §§ 42, 40 und 41 StGB.). Insoweit es einen anderweitigen, gesetzlich gebotenen oder gebilligten Zweck verfolgt, ist es — weil von dem Strafanspruch unabhängig — von dem Erlöschen des Strafanspruchs durch den Tod auch nicht betroffen. Auch nach dem Tode des Angeklagten können Entscheidungen des Strafrichters geboten und veranlaßt sein, z. B. Verfügungen in bezug auf Überführungsgegenstände, Gebühren von Zeugen, des Verteidigers u. dergl.

Insbesondere aber kann eine Entscheidung im Kostenpunkte notwendig werden oder veranlaßt sein.

Wenn auch angesichts der Bestimmung des § 497 Abs. 2 der StPD. in dem auf öffentliche Klage erhobenen Verfahren eine Entscheidung im Kostenpunkte für die Regel kein Bedürfnis bildet, weil in Ermangelung eines anderweitigen Kostenpflichtigen die Kosten von selbst der Staatskasse zur Last fallen, so ist dies doch anders im Privatklageverfahren.

Nach der Auslegung, welche der § 503 der StPD. mit Recht gefunden hat, entsteht für den Angeklagten die Pflicht zur Kostentragung — abgesehen von dem 500 a. a. D. — einzig mit der Rechtskraft eines auf Bestrafung lautenden Urteils.

Stirbt der Angeklagte vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so treffen — da die Staatskasse im Privatklageverfahren niemals kostenpflichtig ist — ausschließlich den Privatkläger die Kosten des Verfahrens im vollen Umfange des § 503 Abs. 2 a. a. D. (Rechtsprechung Bd. 9 S. 705 ff., contra: Menzel, die Privatklage 1880 S. 87, welcher die dem Beschuldigten erwachsenen Auslagen ausgenommen wissen will). Es haben deshalb die Rechtsnachfolger des Angeklagten ein dringendes Interesse an der Erlassung eines Ausspruchs im Kostenpunkte. Ihr Anspruch ist vollständig unabhängig von dem privatklägerischen Strafanspruch und gründet sich lediglich auf § 503 der StPD.

Ein Ausspruch des Gerichts in bezug auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens ergeht aber nach § 496 der StPD. nur dann, wenn ein Urteil, ein Strafbefehl oder eine die Untersuchung einstellende Entscheidung ergeht.

Nach den Motiven zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung hat die Gleichstellung des Einstellungsbeschlusses mit Urteil und Strafbefehl gerade darin ihren Grund, daß auch bei Einstellung des Verfahrens eine zur Kostentragung verpflichtete Person vorhanden sein kann (§§ 423 und 424 des Entwurfs, welche den §§ 502 und 503 der StPD. entsprechen; Hahn, Materialien Bd. III, 1 S. 295).

Eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ohne eine das Verfahren abschließende Entscheidung sieht das Gesetz nicht vor.

Daraus ergibt sich, daß der Strafrichter, um zu einer Entscheidung im Kostenpunkte zu gelangen, das lediglich in Bezug auf den Strafanspruch des Privatklägers beendigte Verfahren auch im Kostenpunkte seinem Ende entgegenzuführen hat, indem er das Verfahren auch in dieser Richtung einstellt und gleichzeitig den Ausspruch im Kostenpunkte gemäß § 503 Abs. 2 der StPD. erläßt. Bei dieser Auffassung erledigt sich von selbst der vom Obersten Landesgericht erhobene Vorwurf des Widersinns der Einstellung eines bereits beendeten Verfahrens, ferner der Hinweis auf das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung der StPD., daß im Falle des Todes des Angeklagten das Verfahren einzustellen sei.

Wenn im Falle des Todes des Privatklägers die StPD. für die Regel die Einstellung des Verfahrens anordnet (§ 433 StPD.), so liegt der Grund darin, daß in diesem Falle der Strafanspruch an sich nicht erlischt, so daß bezüglich der Frage der Vererblichkeit der Privatklage, welche ja an sich auf die Erben übergehen könnte (Motive S. 229 in Hahn's Materialien a. a. O. S. 275), eine positive Vorschrift geboten war, welche der Gesetzgeber — durch die Anordnung der Einstellung des Verfahrens für die Regel — verneinend entschieden hat.

Dem Ausgeführten zufolge ist der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens nicht nur zulässig, sondern auch notwendig.

Der § 497 Abs. 2 StPD. dürfte für die oberstlandesgerichtliche Anschauung nicht verwertbar sein, da derselbe lediglich materielles Recht enthält und aus seiner Fassung für die Gestaltung des Verfahrens nichts zu entnehmen ist.

Auf dem hier vertretenen Standpunkte bewegt sich — wenigstens im Resultat — auch die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung.

Das Oberlandesgericht Dresden hält in seinem Beschlusse vom 16. Februar 1899 (Goldammer, Archiv für Strafrecht Bd. 46 S. 365) die Einstellung des Verfahrens in vorwürfigem Falle für selbstverständlich. Es führt nämlich aus: „Infolge des Todes des Angeklagten war die Straflage erloschen. Es war daher das Verfahren einzustellen.“

Das fgl. Oberlandesgericht München spricht sich in seinem Beschlusse vom 9. Januar 1894 (Samml. von Entscheidungen dieses Gerichtshofs in Strassachen Bd. 8 S. 80) dafür aus, daß die Einstellung des Verfahrens geboten sei, um den gerichtlichen Ausspruch im Kostenpunkt erlassen zu können (vgl. auch Beschluß des Oberlandesgerichts Königsberg vom 16. Januar 1890; Goldammer a. a. O. Bd. 37 S. 453).

Auch das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs für Bayern vom 10. März 1876 (Samml. von Entsch. dieses Gerichtshofs Bd. 6 S. 99), welches für das Bayerische Strafprozeßrecht die Anschauung vertritt, daß das Strafverfahren im Falle des Todes des Angeklagten in dem unfertigen Zustand, in dem es liegt, abgebrochen werden müsse, läßt den Ausspruch:

„daß in der Sache ein weiteres Verfahren nicht mehr stattfinde und die Kosten des bisherigen Verfahrens dem k. Staatsärare zur Last fallen“

als der Sachlage vollständig entsprechend erscheinen.

Daß die in der Strafprozeßordnung ausdrücklich statuierten Fälle der Anordnung der Einstellung des Verfahrens nicht erschöpfend sind, ergibt sich aus dem reichsgerichtlichen Urteile vom 26. Februar 1897 (Entsch. in Strassachen Bd. 29 S. 422).

Darauf, ob die Einstellungsverfügung sich gerade „Einstellung“ nennt oder nicht, kommt nichts an. Eine Einstellung des Verfahrens liegt sachlich dann vor, wenn das Verfahren ohne Verurteilung oder Freisprechung (Straffreierklärung) beendigt wird (Löwe-Hellweg, Strafprozeßordnung § 394 Note 3 und § 259 Note 4).

Das gefundene Resultat dürfte sowohl dem Gesetze, welches den bereits mit der Sache befaßt gewesenen Strafrichter auch zur Entscheidung über den Kostenpunkt beruft (§ 496 StPD.), als auch dem praktischen Bedürfnisse, welchem durch eine Verweisung der Beteiligten auf den Weg des Civilprozesses wenig Rechnung getragen wird, besser entsprechen als die oberstlandesgerichtliche Entscheidung, welche der rechtsuchenden Partei einen Stein statt Brotes bietet.